Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 10048.) Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden. Vom 5. November 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 388), was folgt:

§. 1.

Der Naussauischen Landesbank zu Wiesbaden steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehenskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§. 2.

Dieses Recht wird von der Direktion der Nassauischen Landesbank als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Soweit die Einziehung der in §. 1 bezeichneten Forderungen nach der Verfassung der Landesbank nachgeordneten Verwaltungsstellen obliegt (Hauptkasse, Landesbankagenturen), bilden diese die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§. 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Nassauische Landesbank befugt:

1) die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,

2) die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke

zu betreiben. Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das

Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1899.

Ermessen der Landesbank gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 4.

1. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Vertheilungsverfahren, so wird die Ausführung des Theilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der in §. 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 5.

Wenn in Folge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigenthümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter, oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Hypothek der Nassauischen Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Nassauische Landesbank befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Nassauischen Landesbank sich erstreckt, verschlechtert, oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstücke entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 6.

2. Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landesbank auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7.

Ist die Nassauische Landesbank bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung betheiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach §. 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht

der Nassauischen Landesbank unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch (Stockbuch) nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots (beziehungsweise bei Ertheilung der richterlichen Genehmigung) noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem Anderen bei der Verhandlung über den Theilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in §. 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen in §. 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Beirut, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 5. November 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

(Nr. 10049.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Saalfeld. Vom 28. Dezember 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 132 der Grundbuchordnung (Gesetz-Samml. 1882 S. 121), was folgt:

§. 1.

Die bei dem Brande am 12. Oktober 1898 zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Saalfeld sind von Amtswegen nach Maßgabe der Vorschriften der nachfolgenden §§. 2 bis 21 wiederherzustellen.

§. 2.

Soweit in den nur theilweise zerstörten Grundbüchern sämmtliche Eintragungen eines Grundbuchblatts zur Zeit der Wiederherstellung des Grundbuchs noch leserlich sind, sind diese Grundbuchblätter durch Uebertragung ihres Inhalts in das neu anzulegende Grundbuch wiederherzustellen.

§. 3.

Soweit nicht die Wiederherstellung des Grundbuchs nach §. 2 erfolgt, sind die Eigenthümer der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke zu vernehmen.

Zur Vernehmung ist zu laden:

1) wer nach Inhalt der Grundakten oder der denselben vorgehefteten Tabelle Eigenthümer ist oder nach Inhalt der Grundakten von diesem das Eigenthum erworben hat;
2) im Falle der Zerstörung der Grundakten und der Tabelle, wer in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern als Eigenthümer bezeichnet ist.

Ist eine der nach Nr. 1 und 2 zu ladenden Personen verstorben, so sind deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben zu laden.

Ist der Aufenthalt einer der in Absatz 2 bezeichneten Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ein dem Gericht bekannter Vertreter zu laden.

§. 4.

Sind die zu den zerstörten Grundbüchern gehörigen Grundakten oder die Tabellen unversehrt geblieben und liegen nach Anhörung des Eigenthümers, seiner Erben oder seines Vertreters Bedenken gegen die Vollständigkeit der Grundakten oder gegen die Richtigkeit der Tabelle nicht vor, so sind die betreffenden Grundbuchblätter ohne Weiteres nach Maßgabe des Inhalts der Grundakten oder der Tabelle wiederherzustellen.

Die Anwendung des Absatz 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Eigenthümer der Eintragung eines Rechtes, welches nach dem Inhalte der Grundakten oder der Tabelle in dem zerstörten Grundbuch eingetragen war, widerspricht. In diesem Falle ist, wenn nicht der vorzuladende Berechtigte auf die Eintragung des Rechtes verzichtet, zugleich mit dem Rechte der Widerspruch des Eigenthümers einzutragen.

Jede aus den Grundakten oder der Tabelle übernommene Eintragung ist dem Eigenthümer sowie im Uebrigen allen aus den Grundakten oder der Tabelle ersichtlichen Personen bekannt zu machen, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, soweit nicht auf die Bekanntmachung verzichtet wird.

§. 5.

Außer den Fällen der §§. 2 und 4 erfolgt die Wiederherstellung der Grundbücher nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 6 bis 21.

§. 6.

Der gemäß §. 3 Nr. 2 als Eigenthümer Geladene ist verpflichtet, dem Amtsgericht

1) die zur Eintragung seines Eigenthums im Grundbuch erforderlichen Nachweise beizubringen;
2) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte, Hypotheken und Grundschulden anzuzeigen.

Von der Anzeige zu Nr. 2 sind die Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Das Amtsgericht kann die Befolgung der Ladung und die Erfüllung der den Geladenen obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert und fünfzig Mark erzwingen. Der Festsetzung muß eine Androhung der Strafe vorangehen.

§. 8.

Das Amtsgericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen, auch Verhandlungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der Betheiligten, sowie nöthigenfalls der Katasterbeamten und ortskundigen Personen vornehmen.

Gegen ordnungsmäßig geladene Zeugen, welche nicht erscheinen, ist nach §§. 345, 346 der Civilprozeßordnung zu verfahren.

§. 9.

Zur Eintragung des Geladenen als Eigenthümer genügt, wenn der Geladene

1) durch Urkunden glaubhaft macht, daß er als Eigenthümer eingetragen gewesen ist oder von dem als Eigenthümer Eingetragenen das Eigenthum erworben hat; oder
2) seinen Eigenbesitz durch ein Zeugniß der Ortsbehörde bescheinigt oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenbesitz gehabt hat.

§. 10.

Zur Eintragung des Eigenthums eines nicht in den Steuerbüchern als Eigenthümer Bezeichneten genügt es, wenn er einen der nach §. 9 erforderlichen Nachweise erbringt und der im Steuerbuche Bezeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt oder zur Ertheilung derselben rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 11.

Alle Personen, welche als Eigenthümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs nicht geladen sind und gleichwohl vermeinen, daß ihnen an einem in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie alle Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein, die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht, eine Hypothek, eine Grundschuld oder ein anderes der Eintragung im Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zustehe, sind öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatigen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Amtsgericht anzumelden.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigenthümer gemäß §. 6 Nr. 2 vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist angemeldet sind.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 12.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er seinen Vorrang gegenüber denjenigen, deren Rechte vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Diese Folgen der unterlassenen Anmeldung sind in der öffentlichen Aufforderung (§. 11) wörtlich anzugeben.

§. 13.

Sobald die Ermittelungen für einen Grundbuchbezirk (§. 1 der Grundbuchordnung) im Wesentlichen beendet sind, ist die öffentliche Aufforderung (§. 11) bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden:

1) durch dreimalige Einrückung in das Amtsblatt und das für die amtlichen Kundmachungen des Landrathsamts zu Mohrungen benutzte Blatt in angemessenen Zwischenräumen, das erste Mal vor dem Beginn, das dritte Mal spätestens vier Wochen vor dem Ablauf der Ausschlußfrist;
2) durch Aushang an der Gerichtstafel und an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in der die Grundstücke belegen sind.

Dem Amtsgericht bleibt vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

§. 14.

Die Anlegung des Grundbuchblatts erfolgt nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlußfrist.

§. 15.

Bei der Anlegung des Grundbuchblatts ist der in dem zerstörten Grundbuch eingetragen gewesene Eigenthümer einzutragen. Ist das Eigenthum auf einen Andern übergegangen (§§. 23, 24), so ist die Eintragung des letzteren gleichzeitig zu bewirken.

Ein in die zweite oder dritte Abtheilung des Grundbuchs einzutragendes, in dem zerstörten Grundbuch nicht eingetragen gewesenes Recht (§. 25) ist gleich-

zeitig mit der Eintragung des Eigenthümers einzutragen, gegen welchen das Gesuch um Eintragung sich richtet.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden auf Vormerkungen entsprechende Anwendung.

§. 16.

Für ein angemeldetes oder der Anmeldung nicht bedürfendes Recht ist, falls der Eintragung von dem Eigenthümer widersprochen oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist, eine Vormerkung einzutragen, sofern der angeblich Berechtigte innerhalb einer ihm von dem Gericht zu setzenden Frist die Entstehung des Rechtes oder das beanspruchte Vorrecht glaubhaft macht.

§. 17.

Wird im Ermittelungsverfahren das Eigenthum zwischen Personen streitig, welche im Deutschen Reich einen dem Gericht bekannten Aufenthalt oder Vertreter haben, so hat das Gericht den Nichtbesitzer aufzufordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nachzuweisen, daß er gegen den Besitzer die Eigenthumsklage erhoben habe.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung oder der zu gerichtlichem Protokoll festgestellten Verkündung der Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf derselben wird der Eigenthumsanspruch des Nichtbesitzers nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn der Besitzer nachweist, daß die erhobene Klage zurückgenommen ist.

Ist auch der Besitz streitig, so finden die Vorschriften der beiden ersten Absätze mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen hat, ob die Eigenthums- oder die Besitzklage zu erheben ist, und daß die Aufforderung zur Erhebung der Klage an den Gegner der Partei zu richten ist, welche die letzte Besitzhandlung glaubhaft gemacht hat. Nach Entscheidung des Besitzprozesses ist gemäß der Vorschriften der beiden ersten Absätze zu verfahren.

§. 18.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Grundbuchblatt für das Grundstück nicht angelegt werden.

§. 19.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 20.

Soweit auf den geretteten oder gemäß §. 2 wieder hergestellten Grundbuchblättern eine Mithaft eingetragen ist, ist dieser Vermerk nach Wiederherstellung

des Grundbuchs über die mitverhafteten Grundstücke, soweit erforderlich, durch einen Vermerk in der Spalte „Veränderungen" richtig zu stellen.

§. 21.

Die Wiederherstellung der Grundbücher, einschließlich der Verhandlungen, welche bei dem Amtsgericht zu diesem Zwecke stattfinden, sowie die Ertheilung neuer Hypotheken- und Grundschuldbriefe an Stelle der gleichzeitig mit den Grundbüchern zerstörten erfolgt kosten- und stempelfrei.

§. 22.

In Betreff der in den zerstörten Grundbüchern verzeichnet gewesenen Grundstücke gelten bis zur Wiederherstellung der Grundbücher die Vorschriften der §§. 23 bis 28.

§. 23.

Die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird dadurch nicht gehindert, daß die Eintragung des Eigenthums nicht sofort erfolgen kann.

Die Betheiligten können die Entgegennahme der Auflassungserklärung verlangen, wenn der Veräußerer einen nach den Vorschriften des §. 9 zur Eintragung seines Eigenthums genügenden Nachweis erbracht oder nach den Vorschriften dieser Verordnung die Entgegennahme einer Auflassungserklärung für sich erlangt hat.

Erlangt der Veräußerer bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer und erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 15 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren auf den Zeitpunkt der Auflassung zurück.

§. 24.

Der §. 3 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 findet auf den Veräußerer, welcher bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung als Eigenthümer erlangt, entsprechende Anwendung.

Erfolgt gleichzeitig die Eintragung des Erwerbers (§. 15 Absatz 1), so erstreckt sich die Wirksamkeit derselben auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der Antrag auf die Eintragung angebracht ist.

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 13, 14 und 19 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 kommen auf die Eintragung der dinglichen Rechte, Hypotheken und Grundschulden mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des eingetragenen Eigenthümers der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung erlangende Eigenthümer oder Erwerber (§. 23 Absatz 3, §. 24 Absatz 2) tritt.

Ist die Eintragung des dinglichen Rechtes gleichzeitig erfolgt (§. 15 Absatz 2), so erstreckt sich die Wirksamkeit desselben gegen Dritte auf den Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung zurück.

Ist die Eintragung der Hypothek oder Grundschuld gleichzeitig erfolgt (§. 15 Absatz 2), so gilt das Recht der Hypothek oder Grundschuld mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um die Eintragung als entstanden.

§. 26.

Soweit nach den Vorschriften des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872 oder der Grundbuchordnung die Eintragung einer Vormerkung gegen den eingetragenen Eigenthümer oder einen sonstigen eingetragenen Berechtigten zulässig ist, tritt an Stelle des Eingetragenen der bei der Wiederherstellung des Grundbuchs seine Eintragung Erlangende.

Die Vorschriften des §. 23 Absatz 3, §. 24 Absatz 2, §. 25 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die in den §§. 23 bis 26 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach der Zerstörung der Grundbücher, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§. 28.

Die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke erfolgt bis zur Wiederherstellung der Grundbücher nach den Vorschriften des vierten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131).

§. 29.

Die Kraftloserklärung der gleichzeitig mit den Grundbüchern zerstörten Hypotheken- und Grundschuldbriefe kann auf Antrag nach Vorlegung der Quittung oder, soweit der Anspruch noch besteht, nach Vorlegung des Mortifikationsscheins des Berechtigten ohne besonderes Aufgebot durch Beschluß des Amtsgerichts erfolgen.

§. 30.

Bis zur Wiederherstellung der Grundbücher ist die Einsicht der Tabellen und Grundakten Jedem zu gestatten, gegen dessen rechtliches Interesse an derselben ein Bedenken nicht obwaltet.

§. 31.

Bei den nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlichen Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde; der Tag der Zustellung ist jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Wohnt die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht in dem Bezirk des Gerichts, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen der §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und der §§. 22 und 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 59) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 28. Dezember 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Schönstedt.

(Nr. 10050.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg. Vom 2. Januar 1899.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 109) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 29 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lauenburg gehörigen Gemeinden Dalldorf, Gülzow, Lanze, Lütau, Pötrau, Schnakenbek, Schulendorf, Wangelau und Witzeeze

am 1. Februar 1899 beginnen soll.

Berlin, den 2. Januar 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 9. November 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Stolp im Betrage von 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 50 S. 279, ausgegeben am 15. Dezember 1898;

2) das am 9. November 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schroda im Kreise Schroda durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 50 S. 547, ausgegeben am 13. Dezember 1898;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 30. November 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Valdorf im Kreise Herford zur Entziehung des zum Bau einer Chaussee von der Kommunalchaussee Exter-Vlotho durch die Bauerschaft Bonneberg bis zum Kolonat Nr. 4 in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 51 S. 393, ausgegeben am 24. Dezember 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.